

rinnen und -Bürgern ihre Eltern zu den (Kommunal-)Wahlurnen begleiten dürfen, erleben die Kinder von Drittstaatsangehörigen einen gegenteiligen Entwicklung. Der Staat und seine Verwaltung scheut keine Mühen, den Status von 800.000 Personen neu ins Verwaltungsverfahren zu nehmen. Der Baden-württembergische Städtetag spricht von „unnötiger Bürokratie“, die den Bemühungen um Verwaltungsvereinfachung Hohn spreche.

Was soll mit dieser Eilverordnung erreicht werden?

Geht es um größere Gerechtigkeit gegenüber kroatischen, slowenischen, vietnamesischen, polnischen oder russischen Kindern? Wenn ja, warum muß „Gerechtigkeit“ in diesem Feld durch Harmonisierung nach unten hergestellt werden? Geht es wirklich um den Schutz der wenigen unbegleiteten (Flüchtlings-)Kinder, um Drogenkuriere und Kinderprostitution? Geht es - wie verschiedentlich zu hören ist - um Rechtssicherheit im Schengen-Land, in dem Bewegungsfreiheit nur bei gültigem Aufenthaltstitel garantiert ist und dessen Polizei- und Grenzbeamte nicht immer die deutschen Ausnahmeregelungen kennen?

Wohl kaum. Es wäre sonst ein Lehrstück für Unverhältnismäßigkeit. Aber vielleicht ist mit der Neuregelung eine andere Gruppe gemeint: Seitens der Verwaltung ist zu hören, eine erhebliche Zahl von Kindern und Jugendlichen aus den genannten Staaten hielte sich in Deutschland auf, ohne die Voraussetzungen des Familiennachzugs zu erfüllen, also Nichten, Neffen, Kinder bzw. Enkel bei nicht sorgeberechtigten (Groß-)Elternteilen usw. Wenn es denn wirklich so wäre - gesicherte Zahlen werden auch hier nicht genannt -, gäbe es dann nicht angemessenere Möglichkeiten wie bspw. die des geltenden Ausländer- bzw. Melderechts?

Ist nicht zu befürchten, daß durch die Neuregelung ein Instrument für künftige Begrenzungs politik gegenüber Familien aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien bereitgestellt wird? Ist dies der Beginn einer Abkehr von der Integrationspolitik?

Wer die Tücken zeitlich befristeter Genehmigungen und die Vielfalt der Versagungsgründe und Versäumnisfälle kennt, weiß, daß dies kein integrationsfreundlicher Vorgang ist. Eine dreimonatige Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthalts wegen Vergessens des Verlängerungsantrags setzt alle davor liegenden rechtmäßigen Aufenthaltszeiten auf Null. Ansonsten hätte der Bundesinnenminister wenigstens für Kinder auf Dauer hier lebender Eltern aus den genannten Staaten eine unbefristete, sich an das materielle Aufenthaltsrecht der Eltern anlehrende Aufenthaltserlaubnis vorsehen können, die ohne weitere Voraussetzungen von Amts wegen und nicht auf Antrag erteilt wird.

Rechtlich nicht bindend, aber politisch wichtig: Das Europäische Parlament forderte am 21.2.97 die Regierungen der Union auf, auf jede Politik zu verzichten, die den Rassenhaß und die Fremdenfeindlichkeit fördert, die französische Regierung, den Gesetzentwurf Debre sowie die deutsche Regierung, den Erlaß über die Visa für Minderjährige zurückzunehmen.

Heribert Prantl schreibt in der Süddeutschen Zeitung: Wer Kinder, die hier geboren sind und hier aufwachsen, befiehlt, sich dafür einen Berechtigungsschein abzuholen, dem muß eigentlich künftig das Wort Integration im Halse stecken bleiben.

„in dubio pro natura“

Heidelberger Standpunkt der NRV*

Das 21. Jahrhundert wird das Jahrhundert der Umwelt sein, so oder so: entweder als Jahrhundert der ökologischen Wende oder als Jahrhundert der ökologischen Katastrophe.

Wasser, Boden und Luft werden in einem unerträglichen Ausmaß verbraucht und vergiftet. Urwälder werden abgebrannt. Wüsten breiten sich aus. Die Ozonlöcher vergrößern sich von Jahr zu Jahr. Der Bedarf an Energie und Bodenschätzen steigt weltweit. Gleichzeitig wächst die Erdbevölkerung. Die Länder des Südens und des Fernen Ostens erwachen aus ihrem technologischen Dornröschenschlaf und fordern mit Nachdruck ihren Anteil an der Umweltnutzung. Wenn diese Trends anhalten - und nichts spricht derzeit dagegen, verschlechtern sich die Voraussetzungen für das Leben auf diesem Planeten von Tag zu Tag. Irgendwann werden sie fehlen. Die Perversität des Systems zeigt sich am deutlichsten darin, daß seine wirtschaftlichen Erfolge mit Blick auf die Zukunft ebenso zerstörerisch wirken wie seine Mißerfolge.

Trotz apokalyptischer Bedrohungsszenarien werden Umweltprobleme auch heute noch wie Plagegeister behandelt, die

man glaubt durch beharrliches Wegschauen vertreiben zu können. Wir sägen emsig an dem Ast, auf dem wir alle sitzen, und messen voll Stolz die wirtschaftliche Leistung des Sägens, ohne zu bedenken, daß der Ast, je fleißiger wir sägen, desto schneller abbrechen wird.

Die Jugendlichen wissen das: befragt nach unlösbaren Zukunftsproblemen nennen sie - unbeeindruckt von allen aktuellen Sorgen der Erwachsenen - an erster Stelle die Umwelt. Das sollte uns hellhörig und nachdenklich machen. Es geht beim Umweltschutz - genauer Nachweltschutz - längst nicht mehr um die Frage, wieviele Arten wir uns leisten wollen, sondern darum, wie lange sich die Natur die Art Mensch noch leistet. Zwar können globale Probleme nicht im nationalen Alleingang gelöst werden. Doch ist dies kein hinreichender Grund, einen als verhängnisvoll erkannten Weg weiterzubeschreiten.

Jeder weiß inzwischen, daß das Modell des ständigen Wachstums nicht zukunftsfähig ist. Dennoch: Als Leitbild in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ist es ungebrochen.

Wer es wissen will, der weiß auch, daß unser heutiger Wohlstand trügerisch ist. Denn er fußt auf einem Ressourcenverbrauch, der zu Lasten ökologischer Stabilität, weltweiter Gerechtigkeit und kommender Generationen geht. Eine Insel

* (Bundesmitgliederversammlung der Neuen Richtervereinigung vom 6. bis 8. März 1997)

des Wohlstands läßt sich in einem Ozean ansteigender ökologischer und sozialer Probleme auf Dauer nicht verteidigen.

Wir kommen also nicht umhin, nach neuen Leitbildern zu suchen: sorgsamer Umgang mit den Ressourcen und der Schöpfung, mehr Solidarität mit den Schwachen, hierzulande und anderswo, Rücksichtnahme auf die Interessen derer, die noch nicht geboren sind. Wir dürfen all das nicht auf die lange Bank schieben - in unserem Interesse und dem unserer Nachkommen.

Wir wenden uns dagegen, daß sich der Staat bei der Debatte um den „Standort Deutschland“ zunehmend zum Vollstrecker wirtschaftlicher Interessen deformiert. Er verliert dabei andere verfassungsrechtlich begründete Staatsziele aus seinem Blickfeld: Sozialstaatsprinzip, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Auch rechtsstaatliche Verbürgungen sind nicht unangetastet geblieben: Unter dem Deckmantel der „Deregulierung“ wurden nicht nur überflüssige, sondern auch unbequeme Vorschriften beseitigt. Entgegen der Annahme des Gesetzgebers verursacht die ausufernde Vereinfachungs- und Beschleunigungsgesetzgebung durchaus Kosten. Der Preis der Beschleunigung ist neben einem Demokratieabbau die Senkung von Sozial- und Umweltstandards. Dies führt auf lange Sicht zu gesellschaftlichen Schäden, die den kurzfristigen unternehmerischen Gewinn übersteigen. Der Abbau von Verfahrensrechten und Umweltstandards hat negative Signalwirkung auf die anderen europäischen Länder.

Es erfüllt uns mit Sorge, daß der Gesetzgeber dem Erfolg seiner an sich schon bedenklichen Beschleunigungsgesetze mißtraut und nun sogar begonnen hat, Einzelvorhaben („Südumfahrung Stendal“) durch Gesetzesakt zu genehmigen. Damit ist der letzte Rest von fachgerichtlicher Kontrolle beseitigt, der effektive Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) ausgehebelt und das Gewaltenteilungsprinzip (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) durchlöchert. Der Umstand, daß das Bundesverfassungsgericht diese Praxis gebilligt hat, vermag uns nicht zu trösten, im Gegenteil.

Die Klagen häufen sich, daß das Recht immer weniger in der Lage ist, Natur, Gesundheit und Leben zu schützen. Eigentum

und Profitinteressen genießen Vorrang. Was uns an Schadstoffen in Erde, Wasser, Nahrung und Luft zugemutet wird, bestimmen wirtschaftliche Interessen. Das Bemühen, die durch die Industriegesellschaft hervorgerufenen Umweltschäden durch noch mehr Industrie zu beheben, gleicht dem Versuch, Brandwunden auszubreiten. Maßstab für das, was unternommen werden darf, kann nicht die Frage sein, ob es heute gewinnbringend ist, sondern ob es morgen verantwortet werden kann.

Das Prinzip Verantwortung gilt auch für die Rechtsprechung. Art. 20 a GG verpflichtet alle Staatsgewalten zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen - und zwar auch in Verantwortung für die Nachwelt. Wer heute in Umweltsachen Recht spricht, regelt nicht nur Gegenwärtiges, sondern er entscheidet über die Lebensbedingungen künftiger Generationen. Eine solche ethische Grundhaltung führt zu einem neuen Rechtsgrundsatz:

in dubio pro natura - im Zweifel für die Natur.

Die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und das Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) waren schon bisher Wegweiser in diese Richtung. Es liegt zunächst in der Hand des Gesetzgebers, den Grundsatz „in dubio pro natura“ mit Leben zu erfüllen. Beispiele sind etwa: Verstärkung des Vorsorgeprinzips, Umkehrung der Beweislastregeln bei Umweltschäden, umfassende Einführung der Verbandsklage, Deklarationspflicht für umweltschädigende Emissionen, Verstärkung des kritischen Sachverständigen in Grenzwertkommissionen, Veto-recht des Umweltministers und Einführung der Ökosteuer.

Bis zur Umgestaltung der Rechtsordnung nach ökologischen Kriterien trifft die Justiz eine besondere Verantwortung. Sie muß im Rahmen der bestehenden Gesetze die vorhandenen Spielräume ausnutzen und sich zum Interessenwahrer derer machen, die keine Stimme haben: die künftigen Bewohner des Raumschiffs Erde und - damit aufs engste verbunden - die belebte und unbelebte Natur.

In dubio Pro natura!

Ulrich Kleiner

Ein Vorschlag zur sachgerechten Berechnung von Honoraren aus Nebentätigkeiten

Horst Henrichs hat sich eine Nebentätigkeit genehmigen lassen, die Nebentätigkeit ausgeübt und dafür eine Vergütung eingenommen. Das tun viele Richter und Beamte. Die Höhe des Entgeltes, das der Frankfurter Oberlandesgerichtspräsident und damalige Präsident des Hessischen Staatsgerichtshofs kassiert hat, dürfte allerdings etwas aus dem Rahmen fallen. Deshalb hat die Sache viel Staub aufgewirbelt. Selten genug steht der Betrag eines Honorars aus einer Nebentätigkeit in der Zeitung. Es sollen 1 342 602 DM gewesen sein, will die FAZ¹⁾ erfahren haben. Stimmt das, so hat es den Anschein, daß hier zumindest ordentlich gerechnet, nicht nur über den Daumen gepeilt worden ist. Damit hat Henrichs sich auch vertei-

*Seid umschlungen Millionen...
(F. v. Schiller, Ode an die Freude)*

digt und darauf verwiesen, er habe sein Honorar nur nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) berechnet. Der Geschäftsführer der hessischen CDU-Landtagsfraktion, Franz Josef Jung, hat Henrichs deswegen heftig gescholten. Er - Henrichs - habe nach der BRAGO allenfalls 243 255 DM nehmen dürfen²⁾. Das ist m.E. ebenfalls eine schwindelerregende Zahl für eine Nebentätigkeitsvergütung.

Vieles ist über den „Fall Henrichs“ geschrieben worden, Richtiges und Fragwürdiges. Es führte zu weit, hier zu versuchen, alle rechtlichen und rechtspolitischen Aspekte auszu-leuchten. Eines fällt aber besonders auf: Bei aller Empörung